

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0252/2017/BV

Datum:
29.06.2017

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.2)

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 10. Oktober 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2017	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	25.07.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.10.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „26. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgesehenen Änderungen werden vor allem die Gebührentatbestände an rechtliche Änderungen und an Entwicklungen in den Verwaltungsabläufen angepasst. In diesem Zuge werden auch die entsprechenden Gebührensätze an die Kostenentwicklung angepasst, so dass künftig grundsätzlich von Mehreinnahmen auszugehen ist. Inwieweit diese tatsächlich realisiert werden können, ist jedoch wesentlich von der künftigen Inanspruchnahme dieser öffentlichen Leistungen abhängig.

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Siehe Erklärung	
Einnahmen:	
Siehe Erklärung	
Finanzierung:	
Siehe Erklärung	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Erbringung öffentlicher (hoheitlicher) Dienstleistungen können die Kommunen Verwaltungsgebühren von den Veranlassenden erheben.
Die Verwaltungsgebührensatzung bedarf in Zeitabständen der Aktualisierung, um die Gebührenhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen, die Gebührentatbestände auf die nachgefragten Leistungen abzustimmen und gegebenenfalls Rechtsänderungen zu berücksichtigen.
Mit dieser Änderung werden insbesondere die Gebührentatbestände und Gebührensätze für den Zugang zu Informationen (unter anderem nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz) sowie die Gebühren für Abschriften, Kopien und die Zurverfügungstellung von Dokumenten auf elektronischem Wege angepasst beziehungsweise neu geregelt.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.07.2017

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2017

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2017:

30 **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** Beschlussvorlage 0252/2017/BV

Als Tischvorlage werden folgende **Anträge** verteilt:

Fraktion DIE LINKE/PIRATEN (Anlage 5 zur Drucksache 0252/2017/BV):

Es sollen gestrichen werden: 1.4.4. und 1.4.5.

Stattdessen soll folgende Regelung getroffen werden:

1. Für die schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit nichts anderes bestimmt ist sowie für die Einsichtnahme in Akten und Bücher, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, kann eine einmalige Gebühr von 40 Euro verlangt werden.
2. Mit dieser Gebühr ist der anfallende Verwaltungsaufwand bis zu 4 Stunden generell abgegolten.
3. Bei Bagatelldfällen kann die Verwaltung auf diese Gebühr verzichten. Siehe auch 1.4. bis 1.4.3.
4. Bei Verwaltungsaufwendungen, die höher als 4 Stunden Arbeitszeit betragen, werden pro angefangener Viertelstunde 15.90 € berechnet. Die ersten 4 Stunden sind durch die Gebührenpauschale (siehe 1) abgegolten.
5. Die maximale Gebühr beträgt pro themenbezogenem Antrag 350 €.
6. Anträge von Fraktionen, die im Heidelberger Gemeinderat vertreten sind, bzw. derer Parteien, Gruppierungen bleiben kostenfrei, sofern die Anfrage mit der Ausübung des Kontrollrechts des Mandats begründet werden kann.
7. Bei Anträgen der Presse werden nur 50 % der genannten Gebühren fällig.
8. Die voraussichtlichen Zeitaufwendungen, die einem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, sollen dem Antragsteller vor Beginn der Akteneinsichtnahme detailliert dargestellt werden in Form eines "Kostenvoranschlags", der in der Endabrechnung bis zu 10 % überschritten werden darf.
9. Folgende Zeitaufwendungen werden nicht berechnet:
 - notwendige Schwärzungen aufgrund von Datenschutzgesetzen;
 - zeitliche Aufwendungen zur Ordnung von Akten;
 - Anwesenheitszeiten städtischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Akteneinsichtnahme

Bunte Linke (Anlage 6 zur Drucksache)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Entwurf zur 27.Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 01/ Drucksache 0252/2017 BV wird wie folgt geändert:

Es entfallen 1.4.4. und 1.4.5.. Stattdessen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Für die schriftliche oder elektronische Auskunft, für die Einsichtnahme in Akten und Bücher, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, wird eine einmalige Gebühr von 40 Euro verlangt werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Mit dieser Gebühr ist der anfallende Verwaltungsaufwand bis zu 4 Stunden generell abgegolten.
3. Bei Bagatelldfällen kann die Verwaltung auf diese Gebühr verzichten. Siehe auch 1.4. bis 1.4.3.
4. Bei Verwaltungsaufwendungen, die höher als 4 Stunden Arbeitszeit betragen, werden pro angefangener Viertelstunde 15.90 Euro berechnet. Die ersten 4 Stunden sind durch die Gebührenpauschale (siehe 1) abgegolten.
5. Die maximale Gebühr beträgt pro themenbezogenem Antrag 350,00 Euro.
6. Anträge von Fraktionen, die im Heidelberger Gemeinderat vertreten sind, bzw. derer Parteien, Gruppierungen bleiben kostenfrei, sofern die Anfrage mit der Ausübung des Kontrollrechts des Mandats begründet werden kann.
7. Bei Anträgen der Presse werden nur 50 % der genannten Gebühren fällig.
8. Die voraussichtlichen Zeitaufwendungen, die einem Antragsteller in Rechnung gestellt werden, sollen dem Antragsteller vor Beginn der Akteneinsichtnahme detailliert dargestellt werden in Form eines "Kostenvoranschlags", der in der Endabrechnung bis zu 10 % überschritten werden darf.
9. Folgende Zeitaufwendungen werden nicht berechnet:
 - notwendige Schwärzungen aufgrund von Datenschutzgesetzen; - zeitliche Aufwendungen zur Ordnung von Akten; - Anwesenheitszeiten städtischer MitarbeiterInnen bei der Akteneinsichtnahme.

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadträtin Mirow, Stadtrat Mumm, Stadtrat Eckert

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz verweist auf die Begründung zu seinem Antrag. Sinn des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) sei, die Informationen für Bürgerinnen und Bürger über die städtischen Verwaltungsakten zu verbessern. Nach seiner Meinung werde dies mit der nun vorliegenden Verwaltungsgebührensatzung und der darin - seiner Meinung nach - zu hoch bemessenen Gebühren konterkariert.

Stadträtin Mirow argumentiert ähnlich. Das LIFG soll es Bürgerinnen und Bürger ermöglichen, Einsicht in Akten zu nehmen. Diese müsse aber mit einer überwindbaren Barriere versehen werden. Ihre Vorschläge stellen eine sozial verträglichere Alternative dar.

Stadtrat Mumm stellt den **Geschäftsordnungsantrag**

Rückverweisung in den Haupt- und Finanzausschuss
--

Er habe sich anhand der Vorlage kein Bild machen könne, inwieweit die Bürgerinnen und Bürger von dem LIFG Gebrauch machen können. Deshalb sein Vorschlag zur Verweisung. Somit könne die Verwaltung ihren Vorschlag begründen; den Gemeinderäten werde infolgedessen nochmals Gelegenheit gegeben, hierüber zu diskutieren, um zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen.

Bürgermeister Heiß erläutert zur rechtlichen Situation: Maßgebendes Gebührenrecht für die Kommunen sei das Kommunalabgabengesetz (KAG). Das KAG gebe vor, dass eine volle Kostendeckung erwirtschaftet werden müsse und lasse keine soziale Staffelung zu. Die Gebührenhöhe müsse sich nach dem entsprechenden Aufwand orientieren. Wenn kein großer Verwaltungsaufwand verursacht werde, müsse auch keine hohe Gebühr entrichtet werden. Diese entstehe nur, wenn die Verwaltung über einen längeren Zeitraum beschäftigt werde. Er macht deutlich, dass es keinen rechtlichen Handlungsspielraum gebe, der es zulasse, nochmals eine Beratungsrunde durchzuführen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt den **Verweisungsantrag** von Stadtrat Mumm zur Abstimmung (nach Gemeindeordnung reicht 1/6 aller anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion aus, einen Tagesordnungspunkt zu verweisen):

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen

Somit ist der Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: verwiesen in den Haupt- und Finanzausschuss

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2017

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2017

8 **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** Beschlussvorlage 0252/2017/BV

Stadtrat Zieger teilt mit, seine Fraktion habe einen umfangreichen Antrag zu diesem Thema gestellt (Anlage 05 zur Drucksache 0252/2017/BV), den er heute dahingehend vereinfachen wolle, dass nur noch eine Höchstgrenze festgelegt werde. Der **Antrag** würde somit lauten:

Für Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) beträgt die maximale Gebühr pro themenbezogenem Antrag 350 €.

Bürgermeister Heiß, Herr Jäger vom Kämmereiamt und Bürgermeister Dr. Gerner erläutern nochmal ausführlich (wie in der ersten Ergänzung zur Drucksache 0252/2017/BV / Anlage 07 dargelegt), dass für die Gebühren einer Gemeinde das Kommunalabgabengesetz (KAG) maßgeblich sei. Dieses sehe vor, dass Gebühren kostendeckend kalkuliert werden müssen. Eine Höchstgrenze sei somit nicht zulässig.

Stadträtin Stolz spricht sich für den Antrag von Stadtrat Zieger aus und schließt sich diesem an. Aus ihrer Sicht sei es wichtig für eine Demokratie, dass die Bürgerinnen und Bürger Informationen erhalten können und nicht hohe Gebühren eine besondere Hürde darstellen. Möglicherweise könnte auch geprüft werden, wie der Verwaltungsaufwand bei einer Einsichtnahme in Akten gesenkt werden könnte, um die entstehenden Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten (zum Beispiel direkte Einsichtnahme, nicht erst Zusammenstellen der Unterlagen durch einen städtischen Mitarbeiter).

Bürgermeister Heiß geht nochmal ausführlich auf die Grundlagen der Gebührenkalkulation und die Anforderungen an eine Akteneinsicht (unter anderem Erfordernisse des Datenschutzes) ein. Die Verwaltung arbeite daran, hier Strukturen zu schaffen, die künftig einen schnellen und reibungslosen Ablauf ermöglichen. Allerdings sei der Aufwand je nach Anfrage erheblich. Er betont nochmal, eine Höchstgrenze sei aufgrund der Vorgabe durch das KAG, Gebühren kostendeckend zu erheben, nicht zulässig.

Stadtrat Zieger **zieht** daraufhin den **Antrag zurück**. Er kündigt jedoch an, bis zur Sitzung des Gemeinderates die rechtliche Einschätzung hinsichtlich der Unzulässigkeit des Antrags, eine Höchstgrenze festzusetzen, überprüfen zu lassen. Gegebenenfalls werde er den Antrag dann im Gemeinderat erneut stellen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, stellt Bürgermeister Dr. Gerner den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „26. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner
Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Ja 12 Nein 2 Enthaltung 2

Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2017

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2017:

11 **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung** Beschlussvorlage 0252/2017/BV

Als Tischvorlage wird ein **Antrag** von Bündnis90/Die Grünen verteilt (Anlage 8 zur Drucksache 0252/2017/BV):

Die GRÜNE Gemeinderatsfraktion beantragt eine Rückverweisung in den Haupt- und Finanzausschuss und eine Neukalkulation der Gebührensatzung für die Punkte 1.4.4 und 1.4.5, die eine Obergrenze berücksichtigt.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist erneut darauf hin, dass für die Gebühren einer Gemeinde das Kommunalabgabengesetz (KAG) maßgeblich sei. Diese sehe eine kostendeckende Gebührenkalkulation vor.

Stadtrat Rothfuß begründet den Antrag. Nach seinen Erkenntnissen sei es zulässig, die Gebühren nicht zwingend kostendeckend auszuweisen. Der Gemeinderat könne hiervon abweichend beschließen. Seiner Meinung nach arbeite zum Beispiel das Standesamt auch nicht kostendeckend.

Auf Nachfrage von Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner, wird der Rückverweisungsantrag unterstützt – somit stellt er diesen zur Abstimmung:

Die GRÜNE Gemeinderatsfraktion beantragt eine Rückverweisung in den Haupt- und Finanzausschuss und eine Neukalkulation der Gebührensatzung für die Punkte 1.4.4 und 1.4.5, die eine Obergrenze berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt mit 18 : 21 : 2 Stimmen

Daran anschließend stellt er die Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „26. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“. Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 26 Nein 4 Enthaltung 9

Begründung:

1. Anlass

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) für Baden-Württemberg ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Es regelt ein umfassendes Informationsrecht für den freien Zugang zu amtlichen Informationen für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts. Einschränkungen gibt es lediglich zum Schutz personenbezogener Daten oder sonstiger berechtigter Interessen (zum Beispiel Urheberrecht).

Dies ist eine Umkehr des bisherigen Rechts. Musste bisher ein/e Antragsteller/in die berechtigten Interessen an einer Auskunft nachweisen, ist nun eine Ablehnung einer begehrten Auskunft nur in sehr engen im Gesetz beschriebenen Fällen möglich.

§ 10 Absatz 1 LIFG ermächtigt die informationspflichtigen Stellen nach dem für sie jeweils maßgebenden Gebührenrecht, Gebühren und Auslagen für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gemäß LIFG zu erheben.

Maßgebendes Gebührenrecht für die Kommunen ist das Kommunalabgabengesetz (KAG).

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg enthält unter der laufenden Nummer 1.4 bereits Gebührentatbestände, die den Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens regeln.

Die Vorgaben des LIFG, aber auch der davon unabhängige Bedarf, die bisherigen Gebührentatbestände an veränderte Verwaltungsabläufe, wie beispielweise die Bereitstellung und Abgabe angefragter Informationen auf elektronischem Wege, anzupassen, machen eine Überarbeitung der entsprechenden Gebührentatbestände erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Informationen im Zuge von Auskünften und Einsichtnahmen ist ebenfalls die laufende Nummer 1.11 Schreibgebühren zu sehen. Auch hier ist eine entsprechende Überarbeitung und Neustrukturierung der bisherigen Gebührentatbestände erforderlich.

2. Änderungen im Überblick

Die vorgesehenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung können im Detail der synoptischen Darstellung in Anlage 2 entnommen werden.

Unter der laufenden Nummer 1.4 sollen künftig alle Auskunftsrechte außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens subsummiert werden. Davon ausgenommen sind besondere Auskunftsrechte, für die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme besteht und der Verwaltungsgebührensatzung vorgehen.

Mündliche Auskünfte sind nach dem KAG grundsätzlich gebührenfrei (laufende Nummer 1.4.1).

Einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskünfte (laufende Nummer 1.4.2) sind nach dem KAG ebenfalls gebührenfrei, soweit durch die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt wird.

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und unter dem Gesichtspunkt, in welchem Verhältnis die erzielbare Gebühr zum Verwaltungsaufwand steht, sollen einfache schriftliche / elektronische Auskünfte künftig gebührenfrei erbracht werden. Als einfach sind dabei insbesondere solche Fälle anzusehen, bei denen die Informationsquellen für die Auskunft gebende Stelle unmittelbar zugänglich sind beziehungsweise, ohne dass eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Die Gebührenfreiheit umfasst im Rahmen einer einfachen Auskunft dabei auch bis zu einem gewissen Umfang die Zurverfügungstellung von Informationen in geringer Stückzahl (5 Seiten) oder die Bereitstellung elektronischer Daten, sofern der dafür erforderliche zeitliche Aufwand 15 Minuten nicht überschreitet.

Gemäß LIFG hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern, wenn die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro übersteigen. Diese Regelung wird neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen (neue laufende Nummer 1.4.3).

Für eine schriftliche oder elektronische Auskunft, die einen höheren Verwaltungsaufwand erfordert, soll die Höhe der Gebühr künftig nach dem jeweils dafür erforderlichen zeitlichen Aufwand (15 Minuten-Takt) bemessen werden (neue laufende Nummer 1.4.4).

Bisher ist für diese Auskünfte ein Gebührenrahmen von 2,50 Euro bis 25,00 Euro vorgesehen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass selbst bei Anwendung der Obergrenze des Gebührenrahmens bei Auskunftersuchen der Aufwand der Verwaltung durch die Gebühr in den meisten Fällen nicht gedeckt ist.

Gleiches gilt für die Einsichtnahme in Akten und Bücher (neue laufende Nummer 1.4.5). Hierbei können insbesondere die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Aussondern von Daten oder das Schwärzen von Passagen zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, zu einem deutlich erhöhten Aufwand führen. Auch hier soll die geplante Zeitgebühr zu einer höheren Kostendeckung beitragen.

Im Zuge der Erteilung von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Auskünften und Einsichtnahmen in Akten und Bücher, können Informationen auch in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden (neue laufende Nummer 1.4.6). Insbesondere handelt es sich dabei um die Herausgabe von Kopien, Ausdrucken und die Übermittlung von Dateien als Anhang einer E-Mail oder die Bereitstellung und Abgabe von elektronischen Daten auf Datenträgern. Sofern es sich um eine Zurverfügungstellung in geringem Umfang handelt (bis zu 5 Kopien/Ausdrucke, zeitlicher Aufwand für das Bereitstellen und Übermittlung elektronischer Daten beträgt nicht mehr als 15 Minuten), sind diese gebührenfrei.

Wird der Umfang, für den Gebührenfreiheit besteht, überschritten, sind die Gebühren für die Zurverfügungstellung sonstiger Informationen nach den Regelungen der laufenden Nummern 1.11.3 und 1.11.4 zu erheben.

Die bisher unter der laufenden Nummer 1.11 abgebildeten Gebührentatbestände wurden redaktionell angepasst und neu strukturiert. Die bestehenden Gebührensätze wurden an die Kostenentwicklung angepasst und Gebühren für neue Gebührentatbestände kalkuliert. Kopien und Ausdrücke sind hinsichtlich der Kosten und des zeitlichen Aufwands zur Erstellung vergleichbar (laufende Nummer 1.11.3). Aus Gründen der Praktikabilität soll künftig auf eine weitere Differenzierung nach Format und in erste und weitere Seiten entfallen.

Neu aufgenommen wird die Abgabe / Bereitstellung von elektronischen Dokumenten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf externen Datenträgern oder die Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail (laufende Nummer 1.11.4). Dieser Gebührentatbestand trägt der Entwicklung Rechnung, dass zunehmend Informationen in elektronischer Form angefragt und übermittelt werden.

Die Kalkulation der entsprechenden Gebührensätze, sowie allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) sind in den Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderung

nicht erforderlich

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe an einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
02	Synopse
03	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation gemäß KAG
05	Sachantrag der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/PIRATEN vom 24.07.2017 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2017)
06	Sachantrag der Bunte Linke vom 24.07.2017 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2017)
07	Erste Ergänzung zur Drucksache mit Datum vom 05.09.2017
08	Sachantrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 05.10.2017 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.10.2017)